

# **PRÜFUNGSBERICHT**

**des Aufsichtsrates der**

**Cembra Beteiligungs AG**

**Am Stadtpark 3**

**1030 Wien**

**FN 122119m**

**betreffend die Verschmelzung**

**der Cembra Beteiligungs AG**

**mit der Raiffeisen International Bank-Holding AG**

Im Hinblick auf die beabsichtigte Verschmelzung der Cembra Beteiligungs AG, FN 125395 f, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „**Cembra**“) zur Aufnahme in die Raiffeisen International Bank-Holding AG, FN 122119 m, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 3, 1030 Wien (im Folgenden „**RI**“) hat der Aufsichtsrat der Cembra die gemäß § 220c Aktiengesetz (in der Folge kurz „AktG“) vorgesehene Prüfung durchgeführt und darüber den nachstehenden Bericht erstattet:

Cembra ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit einem Grundkapital von EUR 5.000.000, das in 5.000.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist. Die Gesellschaft besteht seit 19.08.1968. Alleingesellschafterin der Cembra ist die Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (im Folgenden „**RI Bet**“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, FN 294941 m. Alleingesellschafterin der RI-Bet wiederum ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, FN 58882 t, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „**RZB**“).

Vor gegenständlicher Verschmelzung beabsichtigt die RZB ihren Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ sowie diejenigen Beteiligungen der RZB, die mit dem operativen „Kommerzkundengeschäft“ in Verbindung stehen, gemäß §§ 1 Abs 2 Z 2 iVm 17 SpaltG aufgrund der Bestimmungen eines zwischen RZB und Cembra abzuschließenden Spaltungs- und Übernahmevertrages im Wege der Abspaltung zur Aufnahme unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Cembra zu übertragen (nachfolgend die „**vorgeschaltene Spaltung**“). Nicht abgespalten werden die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ des bestehenden Bankbetriebes der RZB. Diese umfassen die mit der Raiffeisen Bankengruppe Österreich sowie der Funktion als Zentralinstitut des Österreichischen Raiffeisenbankensektors und als Spitzeninstitut der Kreditinstitutsgruppe in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen sowie das Beteiligungsmanagement der in der RZB zurückbehaltenen Beteiligungen.

Weiters soll Cembra aufgrund der Bestimmungen des hier gegenständlichen Verschmelzungsvertrages gemäß §§ 219 ff AktG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die RI verschmolzen werden und damit das Gesellschaftsvermögen der Cembra (samt dem aufgrund der vorgeschaltene Spaltung von RZB auf sie übertragenen Vermögen) unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I

UmgrStG ebenfalls zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr durch Gesamtrechtsnachfolge auf RI übergehen. Die vorgeschaltene Spaltung ist ein für die gegenständliche Verschmelzung von Cembra auf die RI vorbereitender Schritt (zur genauen Abfolge der Maßnahmen und deren Verknüpfung siehe noch unten).

RI wird nach der Verschmelzung umbenannt in „Raiffeisen Bank International AG“ („RBI“).

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Cembra liegen folgende Unterlagen vor:

- der Entwurf des Verschmelzungsvertrags samt Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags zwischen RZB und Cembra als Anlage ./1 zum Verschmelzungsvertrag sowie der sonstigen Unterlagen betreffend die Spaltung (Spaltungsbericht der Vorstände, Prüfberichte der Aufsichtsräte und Prüfbericht des gemeinsamen Spaltungsprüfers)
- Umgründungsplan gem. § 39 UmgrStG abgeschlossen zwischen RZB, Cembra und RI als Anlage ./2 zum Verschmelzungsvertrag
- Schlussbilanz der Cembra zum 31.12.2009 samt Anhang und Bestätigungsvermerk als Anlage ./3 zum Verschmelzungsvertrag
- Vermögensübersicht, die die buchmäßigen Auswirkungen der vorgeschalteten Spaltung auf die Cembra ersichtlich macht als Anlage ./4 zum Verschmelzungsvertrag
- Zwischenbilanz der Cembra zum 30.04.2010
- der gemeinsame Verschmelzungsbericht des Vorstands der RI und der Cembra gemäß § 220a AktG
- der Bericht des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH gemäß 220b AktG.

Cembra als übertragende Gesellschaft und RI als übernehmende Gesellschaft haben am 29.05.2010 den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags aufgestellt, wonach die Cembra im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf RI übertragen werden soll.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde von TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH als gemeinsamer Verschmelzungsprüfer geprüft. Darüber hat TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH einen Prüfungsbericht erstattet.

Gemäß § 220c AktG hat der Aufsichtsrat die beabsichtigte Verschmelzung auf der Grundlage des Verschmelzungsberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des Verschmelzungsprüfers zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Dementsprechend hat der Aufsichtsrat der Cembra die beabsichtigte Verschmelzung auf der Grundlage des gemeinsamen Verschmelzungsberichts der Vorstände der Cembra und der RI sowie des Prüfungsberichts der TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH einer Prüfung unterzogen und festgestellt wie folgt:

### **Wirtschaftliche Gründe für die Verschmelzung**

Die RZB wurde 1927 von den heutigen Raiffeisen-Landesbanken als "Geldausgleichsstelle" der ihr angeschlossenen Banken gegründet. Aufbauend auf dieser noch immer bestehenden – und nunmehr in § 25 Abs. 13 BWG für dezentrale Kreditinstitutsgruppen auch gesetzlich geregelten – Kernfunktion einer gebündelten Liquiditätsreservehaltung, hat sich eine vielfältige und dichte Geschäftsbeziehung zwischen der RZB und den Raiffeisenlandesbanken herausgebildet, die teils auch – wie beispielsweise in der Wahrnehmung einer "Zentralen Raiffeisenwerbung" oder bei der Durchführung gemeinsamer IT-Projekte – über das Bankgeschäft im engeren Sinn hinausgeht. Dieses "Sektorgeschäft" weist gegenüber dem sonstigen "Kommerzkundengeschäft" der RZB Spezifika auf, die sich teils durch das hohe Volumen und die Frequenz der Geschäftsbeziehungen erklären, teils ist dieses Geschäftsmodell hinsichtlich Beratungstiefe oder Standardisierungsgrad auch sonst in verschiedenster Weise auf die besonderen Bedürfnisse der Raiffeisenlandesbanken zugeschnitten.

Daneben hat sich die RZB in der Vergangenheit und mit zunehmender Dynamik zu einer Universalbank mit den Schwerpunkten im Kommerzbank- und Investment Banking-Geschäft entwickelt. Die internationalen Aktivitäten der RZB in Zentral- und Osteuropa wurden schon

vor deren Börsengang 2005 in der RI gebündelt, die sich seither zur wichtigsten Konzerneinheit der RZB entwickelt hat.

Die RZB beabsichtigt nunmehr, diesen bisher unter einem Dach erbrachten unterschiedlichen Geschäftsmodellen auch in der Aufbauorganisation der Kreditinstitutsgruppe durch eine organisatorische Trennung des "Sektorgeschäftes" und des "Beteiligungsmanagements" einerseits und des "Kommerzkundengeschäftes" andererseits auch in der Aufbauorganisation der Kreditinstitutsgruppe durch eine organisatorische Trennung in verschiedene rechtliche Unternehmenseinheiten stärker Rechnung zu tragen. Für die künftig mit ihrem geschäftlichen Schwerpunkt auf ihre Kernaufgaben gegenüber der Raiffeisen Bankengruppe Österreich ausgerichtete RZB soll die geplante Umstrukturierung eine noch erhöhte Fokussierung auf den spezifischen Kunden- und Servicebedarf der Raiffeisen-Landesbanken ermöglichen.

Gleichzeitig soll die Zusammenführung der ausgegliederten Geschäftsbereiche mit der RI zu einem Abbau der für einen konzertierten Marktauftritt der in der RI neu zusammengefassten Unternehmenseinheit störender Parallelstrukturen zwischen RZB und RI führen. Die integrierte Refinanzierung in Verbindung mit der Börsennotiz der RI wird breitere Zugangsmöglichkeiten zu den Kapital-, Geld- und Anleihemärkten schaffen, die Nutzung langfristiger Wachstumschancen unterstützen und gleichzeitig bessere Voraussetzungen für die Erfüllung möglicher künftig erhöhter Kapital-Anforderungen bieten. In der börsennotierten RI soll darüber hinaus das bisher von der RZB selektiv betriebene Emerging-Markets-Geschäft an ihren asiatischen Standorten mit jenem der RI in Zentral- und Osteuropa gebündelt werden.

Deshalb beabsichtigt die RZB ihren Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ sowie diejenigen Beteiligungen der RZB, die mit dem operativen „Kommerzkundengeschäft“ in Verbindung stehen, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die Cembra zu übertragen. Nicht abgespalten werden, wie oben dargestellt, die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ des bestehenden Bankbetriebes der RZB. In einem weiteren Schritt soll, wie bereits oben erläutert, die Cembra im Wege der gegenständlichen Verschmelzung durch Aufnahme auf die RI verschmolzen werden, sodass schlussendlich das Vermögen der Cembra (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Spaltung übertragenen Vermögen) auf RI übertragen wird.

## **Wesentliche Schritte zur Durchführung der Verschmelzung**

1. Es ist beabsichtigt, dass die Cembra mit dem Sitz in Wien als übertragende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die RI gemäß den §§ 219 ff AktG und unter Anwendung des Art I UmgrStG mit allen Rechten und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Verschmelzungstichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr verschmolzen wird.
2. Die vorgeschaltene Spaltung ist ein für die gegenständliche Verschmelzung von Cembra auf die RI vorbereitender Schritt. Das Wirksamwerden der Verschmelzung durch Firmenbucheintragung unmittelbar nach Eintragung der Spaltung ist deshalb Geschäftsgrundlage für den Spaltungs- und Übernahmevertrag.

Aufgrund der engen Verknüpfung der Spaltung und der Verschmelzung und aufgrund der Tatsache, dass beide Maßnahmen jeweils von den Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht darüber hinaus (i) der Spaltungs- und Übernahmevertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RI und der Cembra die Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der Verschmelzungsvertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RZB und der Cembra die vorgeschaltene Spaltung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen. Neben der Bedingung des Verschmelzungsvertrags durch die Genehmigung der Hauptversammlungen der Cembra und der RI ist der Verschmelzungsvertrag daher auch bedingt durch die Beschlussfassung über die vorgeschaltene Spaltung durch die Hauptversammlungen der RZB und der Cembra mit der erforderlichen Mehrheit. Weiters ist zur Eintragung der Verschmelzung die Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht gemäß § 21 Abs 1 Z 7 BWG erforderlich. Sollte aus welchen Gründen auch immer die Spaltung aber nicht die nachfolgende Verschmelzung wirksam werden, so kommt Pkt. 6. des Verschmelzungsvertrages zur Anwendung. Weiters werden in diesem Fall die Vertragspartner alle notwendigen und zweckdienlichen Maßnahmen setzen, um den ursprünglichen Zustand vor der Spaltung wieder herzustellen.

Da die vorgeschaltene Spaltung und die gegenständliche Verschmelzung jeweils zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr wirksam werden sollen und ganz oder teilweise dasselbe Vermögen betreffen, sind Spaltung und Verschmelzung durch einen Umgründungsplan verknüpft.

3. Die Beschlussfassung über die Verschmelzung findet am 07.07.2010 in der Hauptversammlung der Cembra und am 08.07.2010 in der Hauptversammlung der RI statt.
4. Der Verschmelzung wird die geprüfte Schlussbilanz der Cembra zum 31.12.2009 zugrunde gelegt; aus Evidenzgründen sind gesondert auch die buchmäßigen Auswirkungen der vorgeschalteten Spaltung auf die Cembra ersichtlich gemacht. Da die beteiligten Vorstände den Entwurf des Verschmelzungsvertrages am 29.05.2010 aufgestellt haben, ist für die Cembra die Aufstellung einer Zwischenbilanz gemäß § 221a Abs 2 Z 3 AktG notwendig, weil ihr Geschäftsjahr bereits am 24.10. endet. Cembra hat daher gemäß § 221a Abs 2 Z 3 iVm Abs 3 AktG in Übereinstimmung mit den Ansatz- und Bewertungsvorschriften des § 221a Abs 3 Satz 2 AktG eine Zwischenbilanz auf den 30.04.2010 aufgestellt.
5. Die Cembra als übertragende Gesellschaft hat ein Grundkapital iHv EUR 5.000.000, das in 5.000.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist. Das Grundkapital der Cembra wird im Zuge der vorgeschalteten Spaltung nicht verändert.
6. Die RI als übernehmende Gesellschaft hat ein Grundkapital iHv EUR 471.735.875, das in 154.667.500 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist. Die Gesellschaft besteht seit 09.07.1991. Die Aktien von RI notieren an der Wiener Börse im Segment Prime Market des Amtlichen Handels.
7. Von diesen Stückaktien der RI hält die übertragende Cembra 112.671.601 Stückaktien. Die übertragende Gesellschaft ist somit vor der Verschmelzung mit einem Anteil von rund 72,8 % am Grundkapital der RI beteiligt.
8. Cembra und RI haben die Übertragung des gesamten Vermögens von Cembra auf RI im Weg der Gesamtrechtsnachfolge und unter Ausschluss der Liquidation von Cembra vereinbart. Festgehalten wird weiters, dass das Vermögen der Cembra zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung gemäß dem Verschmelzungsvertrag und aufgrund der im Umgründungsplan festgehaltenen Reihenfolge der Umgründungsschritte auch das von Cembra aufgrund der vorgeschalteten Spaltung von RZB auf die Cembra

übertragene Vermögen (Aktiva und Passiva), wie im Spaltungs- und Übernahmevertrag im einzelnen beschrieben, mit umfasst.

9. Das von den Vertragsparteien festgelegte Umtauschverhältnis von RI zu Cembra beträgt 30,701845 zu 1 (eins). Für 5.000.000 Stück Aktien der Cembra entspricht dieses Umtauschverhältnis daher rechnerisch einer Anzahl von 153.509.225 Stück Aktien an der RI. Die der Cembra für das Geschäftsjahr 2009 von der RI zufließende Dividende blieb bei der Ermittlung des Austauschverhältnisses unberücksichtigt und fließt somit vor Verschmelzung der Aktionärin der Cembra, der RI Bet, zu. Darüber hinaus verpflichtet sich im Verschmelzungsvertrag die Cembra gegenüber der RI, im Zeitraum zwischen Rechtswirksamkeit der vorgeschalteten Spaltung und Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verschmelzung keine Gewinnausschüttungen zu tätigen.
10. Die von der Cembra gehaltenen 112.671.601 Aktien an der RI werden gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der RI Bet als Alleingesellschafterin der Cembra ausgekehrt und ex lege an die RI Bet übertragen; in diesem Ausmaß werden der RI Bet keine jungen Aktien gewährt.
11. Unter Berücksichtigung des festgelegten Umtauschverhältnisses sowie der an die RI Bet ausgekehrten Aktien gewährt RI der RI Bet als Alleinaktionärin von Cembra für die Vermögensübertragung gemäß dem Verschmelzungsvertrag weitere 40.837.624 Stück auf den Inhaber lautende Aktien an RI (im Folgenden „**Verschmelzungsaktien**“); diese Verschmelzungsaktien entsprechen somit wirtschaftlich der Abfindung für das durch Verschmelzung auf die RI übertragene Vermögen der Cembra (unter Ausschluss der von Cembra gehaltenen RI-Aktien, aber einschließlich des durch die vorgeschaltene Spaltung übertragenen Vermögens). Die Verschmelzungsaktien werden nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch auf Anweisung des bestellten Treuhänders RZB auf das Depot der RI Bet übertragen. Die Gewährung der Verschmelzungsaktien erfolgt für die RI Bet kostenfrei.
12. RI wird zur Durchführung der Verschmelzung daher ihr Grundkapital von derzeit EUR 471.735.875 um EUR 124.554.753,20 auf insgesamt EUR 596.290.628,20 durch Ausgabe von 40.837.624 auf Inhaber lautenden Stückaktien erhöhen. Die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung findet gemeinsam mit der Beschlussfassung über die Verschmelzung in der Hauptversammlung der RI am 08.07.2010 statt.
13. Die Ausgabe der Aktien erfolgt ohne Festsetzung eines Aufgelds zum anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 3,05.



14. Von der Cembra wurde die RZB gemäß § 225a Abs 2 AktG als Treuhänder für den Empfang der an die RI Bet zu gewährenden Verschmelzungsaktien bestellt. Vor Eintragung der Verschmelzung hat der Treuhänder dem Handelsgericht Wien gemäß § 225a Abs 2 AktG anzuzeigen, dass er im Besitz der an die RI Bet auszugebenden Verschmelzungsaktien ist.
15. Die Verschmelzungsaktien sind ab dem Beginn jenes Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem diese Aktien ausgegeben und an den Treuhänder übergeben werden.
16. Auf Grund der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch werden folgende Rechtswirkungen eintreten:
- Das Vermögen der Cembra (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Spaltung auf sie übertragenen Vermögen) geht durch Gesamtrechtsnachfolge auf die RI über.
  - Die Cembra erlischt, Cembra-Aktien gehen unter.
  - Die RI Bet erhält als Abfindung für die untergehenden Cembra-Aktien die bereits vor Verschmelzung von Cembra gehaltenen Aktien an RI sowie die durch Kapitalerhöhung neu geschaffenen Verschmelzungsaktien.
17. RI wird beantragen, dass die Verschmelzungsaktien unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Handel an der Wiener Börse im Segment Prime Market des Amtlichen Handels zugelassen werden.
18. Das Vermögen der Cembra (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Spaltung übertragenen Vermögen, und auch ohne Berücksichtigung der von Cembra an der RI gehaltenen Beteiligung) und das Vermögen der RI weisen jeweils sowohl am Verschmelzungstichtag als auch am Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages einen positiven Verkehrswert auf.
19. Durch das höhere gebundene Kapital der RI im Verhältnis zur Cembra wird den von der Judikatur geforderten Kapitalerhaltungs- und Gläubigerschutzvorschriften ausreichend Genüge getan. Ein kapitalherabsetzender Effekt ist mit der gegenständlichen Verschmelzung nicht verbunden.

20. Sonderrechte oder andere Rechte im Sinne von § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen noch anderen Personen im Sinne von § 220 Abs 2 Z 6 AktG gewährt. Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 AktG in Verbindung mit § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.
21. Es wird weder den Mitgliedern des Vorstands noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Bank-, Gründungs-, Restvermögens-, Umwandlungs-, Spaltungs-, Verschmelzungs-, oder sonstigen Prüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. Auch das dem Verschmelzungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Verschmelzungsprüfung ist kein besonderer Vorteil des § 220 Abs 2 Z 7 AktG. Gleiches gilt für den Abschlussprüfer und den Gründungsprüfer und für allfällige sonstige Prüfer.

### **Umtauschverhältnis**

1. Im Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde ein Umtauschverhältnis von 30,701845 RI-Aktien für 1 Cembra-Aktie festgesetzt. Dem liegt eine Einigung der Vorstände von Cembra und RI zugrunde, die auf Basis des rechnerischen Wertverhältnisses der Unternehmenswerte erzielt wurde.
2. Im gemeinsamen Verschmelzungsbericht werden von den Vorständen der Cembra und RI die zur Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses vorgenommenen Unternehmensbewertungen von Cembra und RI dargelegt.
3. Für die Unternehmensbewertung der Cembra sowie für die RI wurde die Ertragswertmethode in Form des Dividend Discount Modells zugrunde gelegt. Die in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung im Rahmen der Ertragswertmethode angewandten Grundsätze und Methoden haben ihren Niederschlag unter anderem im Fachgutachten KFS BW 1 in der Fassung vom 27. Februar 2006 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreichs gefunden. Diese Grundsätze wurden bei den vorliegenden Bewertungen beachtet. Demnach errechnet sich der Unternehmenswert aus der Kapitalisierung der künftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner unter Verwendung eines dem angewendeten Bewertungsverfahren entsprechenden Kapitalisierungszinssatzes. Der Wert eines Unternehmens entspricht dem Barwert aller zukünftigen Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse, wobei die Ausschüttungsfähigkeit und die Finanzierung der Ausschüttung zu beachten sind.

4. In Übereinstimmung mit dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages erfolgten die Bewertungen zum einvernehmlich zwischen den Gesellschaften festgelegten Bewertungsstichtag 08.07.2010.
5. Der gemeinsame Verschmelzungsprüfer für Cembra und RI erklärt in seinem Verschmelzungsprüfbericht uneingeschränkt, dass das auf der Grundlage der Unternehmensbewertungen von Cembra und RI vereinbarte Umtauschverhältnis angemessen ist.

Der Aufsichtsrat hat die beabsichtigte Verschmelzung auf Grundlage des gemeinsamen Verschmelzungsberichts der Vorstände von Cembra und RI, des Verschmelzungsprüfberichts von TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH geprüft sowie der vorliegenden Dokumentation über die Spaltung.

Die Angaben im vorliegenden Verschmelzungsvertrag sind vollständig und richtig. Der Verschmelzungsvorgang wird ausführlich erörtert. Die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des obligatorischen Inhalts des Verschmelzungsvertrages werden eingehalten. Nach den Bestimmungen des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags und den Ausführungen im Verschmelzungsbericht, insbesondere zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses, und im Verschmelzungsprüfbericht von TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH, wird die Verschmelzung korrekt ausgeführt.

Das Umtauschverhältnis ist angemessen und der Aufsichtsrat hat keine Einwände gegen die geplante Verschmelzung.

Dieser Prüfungsbericht des Aufsichtsrats ist in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 30.05.2010 beschlossen worden.

Wien, am 30.05.2010



---

Mag. Erwin Hameseder  
Vorsitzender des Aufsichtsrates der  
Cembra Beteiligungs AG